

Protokollauszug

aus der
73. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen,
Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes
vom 16.01.2024

öffentlich

**Top 4.11 Erste Satzung zur Änderung der Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 29.07.2014
23/SVV/1100
geändert beschlossen**

Herr Lücke (DEHOGA - Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) nimmt sein Rederecht wahr.

Frau Braun (Geschäftsführerin Kongresshotel) nimmt ihr Rederecht wahr.

Frau Thom (Geschäftsführerin Landhotel Potsdam) nimmt ihr Rederecht wahr.

Gemeinschaftlich sprechen sie sich gegen die Einführung der geplanten Bettensteuer für berufliche Übernachtungen aus.

Frau Teschner und Frau Maybaum (Fachbereich Rechnungswesen und Steuern) bringen die Vorlage ein. Die Präsentation steht im Ratsinformationssystem, eingestellt zur Sitzung, zur Verfügung.

Herr Friederich bringt den Ergänzungsantrag der Fraktion Mitten in Potsdam ein:

„§ 1 Abs. 1 der zu beschließenden Satzung wird dahingehend ergänzt, dass Beherbergungsbetriebe, die nachweislich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Kalenderjahr 2023 für das Kalenderjahr 2024 Festpreise für Kontingente mit beruflichem oder vergleichbarem Anlass („Kontingentverträge“) vertraglich vereinbart haben, im Kalenderjahr 2024 von der Erhebung der Übernachtungssteuer ausgenommen sind.“

Herr Nocke regt statt der geplanten Satzungsänderung die Prüfung einer Tourismusabgabe an.

Herr Friederich informiert, dass es den Prüfauftrag für eine Tourismusabgabe bereits gibt.

Herr Heuer spricht sich für eine synchrone Einführung der Bettensteuer mit Berlin aus.

Herr Eichert wird gegen die Vorlage stimmen.

Frau Teschner und Frau Maybaum gehen auf die Nachfragen der Ausschussmitglieder ein.

Der Ausschussvorsitzende stellt den Ergänzungsantrag der Fraktion Mitten in Potsdam zur Abstimmung:

§ 1 Abs. 1 der zu beschließenden Satzung wird dahingehend ergänzt, dass Beherbergungsbetriebe, die nachweislich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Kalenderjahr 2023 für das Kalenderjahr 2024 Festpreise für Kontingente mit beruflichem oder vergleichbarem Anlass („Kontingentverträge“) vertraglich vereinbart haben, im Kalenderjahr 2024 von der Erhebung der Übernachtungssteuer ausgenommen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Ausschussvorsitzende stellt die geänderte Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 29.07.2014.

§ 1 Abs. 1 der zu beschließenden Satzung wird dahingehend ergänzt, dass Beherbergungsbetriebe, die nachweislich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Kalenderjahr 2023 für das Kalenderjahr 2024 Festpreise für Kontingente mit beruflichem oder vergleichbarem Anlass („Kontingentverträge“) vertraglich vereinbart haben, im Kalenderjahr 2024 von der Erhebung der Übernachtungssteuer ausgenommen sind.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------|----------|
| Zustimmung: | 6 |
| Ablehnung: | 1 |
| Stimmenthaltung: | 1 |



Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

16. Januar 2024



TOP 4.11 – Erste Satzung zur Änderung der Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Übernachtungsteuer: Status quo

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand eines Gastes für entgeltliche Übernachtungen in Potsdam in einem Beherbergungsbetrieb. Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben. Von der Besteuerung sind berufliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen ausgenommen.

- seit der Einführung der Übernachtungsteuer im Jahr 2014, erhebt die LHP eine Steuer auf den Aufwand eines Gastes für entgeltliche Übernachtungen in Potsdam
- ausgenommen sind bisher beruflich veranlasste Übernachtungen
- die Rechtmäßigkeit der aktuellen Übernachtungssteuersatzung der LHP ist gerichtlich bestätigt (zuletzt mit Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.2016, BVerwG 9 BN 1.16)

Übernachungsteuer – beruflich veranlasste Übernachtungen



- Ausnahmen von der Besteuerung mit Übernachtungsteuer für **beruflich veranlasste Übernachtungen hatte administrativen Mehraufwand zur Folge** → Nachweis der beruflichen Veranlassung
- Der Ausnahme lagen keine konkreten Abwägungen oder Privilegierungen durch die Verwaltung oder Politik zugrunde
- Ausnahme war vielmehr Ausfluss der bis dahin ständigen Rechtsprechung der obersten Gerichte für den Bereich der örtlichen Aufwandsteuern (z.B. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.07.2012, Az.: 9 CN 1.11)
- Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einer Entscheidung vom 22.03.2022 klar gegen die Linie des Bundesverwaltungsgerichts gestellt: „der Gesetzgeber sei von Verfassungs wegen nicht dazu gezwungen, von einer Besteuerung beruflich bedingter Übernachtungen abzusehen [...]“

- Ohne die damaligen rechtlichen Rahmenbedingungen wären bereits von Beginn an die beruflich veranlassten Übernachtungen in den Anwendungsbereich der Übernachtungsteuer einbezogen worden
- § 1 Abs. 1 Steuergegenstand: Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand eines Gastes für entgeltliche Übernachtungen in Potsdam in einem Beherbergungsbetrieb. Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben. § 7 Abs. 3 entfällt

(Regelungen für Nachweise der beruflichen Übernachtungen)

- bisherige Ausnahme für berufliche Übernachtungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Übernachtungssteuersatzung entfällt mit der Folge, dass **zukünftig alle Übernachtungen der Besteuerung unterliegen** sollen

- Das Wesen der Übernachtungsteuer wird nicht geändert – Steuergegenstand ist weiterhin der Aufwand des Beherbergungsgastes
- Der von den Gästen betriebene Aufwand wird lediglich bei den Beherbergungsbetrieben als Steuerschuldner erhoben – wie bisher **wird am Ende der Hotelgast wirtschaftlich belastet**
- Mit Änderung der Satzung **wesentliche Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens:**
 - **Wegfall Dokumentations- und Nachweispflichten für alle** am Besteuerungsverfahren **Beteiligten** (Gast, Beherbergungsbetrieb, Arbeitgeber des Gastes)
 - Keine gesonderten Belege als Nachweis für die berufliche Veranlassung mehr erforderlich
 - Verbesserte Praktikabilität der Übernachtungsteuer

Beispiele aus kommunalem Umfeld

- Chemnitz
 - Darmstadt
 - Dresden
 - Düsseldorf
 - Freiburg*
 - Hamburg*
 - Hannover
 - Leipzig
 - Stralsund
 - Wuppertal
- Aufzählung nicht abschließend
- In diesen Städten ist eine Regelung mit Einbeziehung beruflich veranlasster Übernachtungen beschlossen und teilweise bereits in Kraft

* sind u.a. diejenigen Städte über deren Regelung zur Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen im Rahmen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2022 entschieden wurde